

Betriebssatzung der Städtischen Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“ vom 08.04.2013	3.1
---	------------

Aufgrund der §§ 7, 107 Abs. 2, 109 Abs. 1 Satz 1 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Bürgerbeteiligung vom 13.12.20011 (GV. NRW. S. 685) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.12.2009 (GV. NRW. S.963) hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 19.03.2013 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand des Eigenbetriebs**

- (1) Die Städtischen Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“ werden als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, Räume für Gemeinschaftsveranstaltungen bereitzuhalten. Dem Eigenbetrieb sind Restaurationsräume angeschlossen.
- (3) Außerdem ist der Eigenbetrieb berechtigt, Dienstleistungen für die Stadt Menden (Sauerland) zu erbringen.

**§ 2
Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt den Namen

Städtische Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“.

**§ 3
Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung der Städtischen Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“ wird ein oder werden mehrere Betriebsleiter bestellt. Über die Bestellung und die Abberufung des Betriebsleiters und des Abwesenheitsvertreters entscheidet der Rat.
- (2) Die Städtischen Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“ werden von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Unterhaltungs- und Instandhaltungsarbeiten, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Städtischen Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“ verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 Landesbeamtengesetzes.
- (4) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Städtischen Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“ rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Betriebsleitung bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister rechtzeitig über diese Vorlagen.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern, die vom Rat nach den allgemeinen Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in Verbindung mit der Wahlordnung für Eigenbetriebe (EigVO NW) gewählt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie bei Vergaben, Stundungen, Erlassen und Niederschlagungen, die nach der jeweils geltenden Fassung der Vergabeordnung der Stadt Menden bzw. der Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt Menden kein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen und daher in die Zuständigkeit von Ausschüssen fallen.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 5 Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind insbesondere über

- a) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes einschl. der Stellenübersicht,
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresgewinns oder Deckung des Verlustes,
- c) die Verminderung des Eigenkapitals zugunsten der Stadt Menden (Sauerland)
- d) die Aufstockung des Eigenkapitals,
- e) die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung,
- f) die Bestellung und Abberufung der Abwesenheitsvertreter,
- g) die Wahl des Betriebsausschusses.

Vor der Beschlussfassung des Rates nach § 5 Buchstabe c sind der Betriebsausschuss und die Betriebsleitung zu hören; die Betriebsleitung hat schriftlich Stellung zu nehmen.

§ 6 Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7 Kämmerer

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Bei den Städtischen Saalbetrieben „Wilhelmshöhe“ sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unter Beachtung der jeweils gültigen Zuständigkeitsregelungen der Hauptsatzung der Stadt Menden (Sauerland) sowie der Stellenübersicht eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert und rückgruppiert, jedoch mit der Einschränkung, dass bei der Eigenart des Eigenbetriebes Aushilfskräfte von der Betriebsleitung beschäftigt werden können.
- (3) Die bei den Städtischen Saalbetrieben „Wilhelmshöhe“ beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht der Städtischen Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“ vermerkt.
- (4) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten in der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Gemeinde den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW gilt entsprechend. Die Sätze 2 und 3 finden spätestens ab dem Wirtschaftsjahr ... Anwendung.

§ 9 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten der Städtischen Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“ wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung (EigVO) keine andere Regelung treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet im Rahmen ihrer Vertretungsberechtigung unter dem Namen Städtische Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte stets „Im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Die Bürgermeisterin oder Der Bürgermeister - Städtische Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“-“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (3) Verpflichtende Erklärungen gemäß § 3 Abs. 3 EigVO sind von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter und dem Betriebsleiter zu unterzeichnen. Bei Verhinderung des Betriebsleiters unterzeichnet dessen Abwesenheitsvertreter.

Die Unterschriftenformel trägt die Bezeichnung „Stadt Menden (Sauerland) – Die Bürgermeisterin oder Der Bürgermeister – Eigenbetrieb Städtische Saalbetriebe „Wilhelmshöhe““. Der allgemeine Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters unterzeichnet „In Vertretung“, der Betriebsleiter unterzeichnet „Im Auftrag“.

- (4) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht. Auf § 15 der Hauptsatzung der Stadt Menden (Sauerland) wird verwiesen.

**§ 10
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs Städtische Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“ sind die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung NRW anzuwenden. Insoweit gelten § 19 Absatz 2 und §§ 21 bis 23 sowie 25 der Eigenbetriebsverordnung NRW nicht.

**§ 11
Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 12
Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 715.808,63 €.

**§ 13
Wirtschaftsplan**

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Ergebnisplan, der Stellenübersicht, den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplänen und Anlagen.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Finanzplanes, die den Ansatz im Finanzplan um mehr als 25.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Sind bei der Ausführung des Ergebnisplans ergebnisgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister/die Bürgermeisterin unverzüglich zu unterrichten. Ergebnisgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit treten an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

**§ 14
Zwischenberichte**

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Betriebsausschuss einen Monat nach Halbjahresschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Finanzplanes schriftlich zu unterrichten.

**§ 15
Jahresabschluss**

- (1) Der Jahresabschluss ist zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der in der Gemeindehaushaltsverordnung NRW enthaltenen Maßgaben aufzustellen
- (2) Der Jahresabschluss besteht aus
 1. der Ergebnisrechnung,
 2. der Finanzrechnung,
 3. der Bilanz und
 4. dem Anhang.

Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht nach § 48 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW beizufügen.

- (3) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und unter Angabe des Datums zu unterschreiben. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Personen, haben sämtliche Betriebsleiterinnen oder Be-

triebsleiter zu unterschreiben. Die Betriebsleitung legt den Jahresabschluss und den Lagebericht über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vor, der diese Unterlagen mit dem Ergebnis seiner Beratungen an den Rat der Gemeinde weiterleitet.

- (4) Der Rat stellt den geprüften Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest und nimmt den geprüften Lagebericht zur Kenntnis.

§ 16 Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadt Menden (Sauerland), so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Menden auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 17 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Dies gilt auch für die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Änderungen

§§ 1, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 geändert durch Änderungssatzung vom 16.02.2015 (19.02.2015)